

## **AKTUELLES: Fragen und Antworten zu polarisierenden Veranstaltungen**

### **Nach welchen Kriterien prüft die Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH Veranstaltungsanfragen und -Inhalte?**

Die Paderhalle wird von der städtischen Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH vermarktet und betrieben. Bei der Paderhalle handelt es sich insofern um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Paderborn, welche dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt gewidmet ist. Aufgrund dieser Konstellation ist die Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH bei der Bearbeitung von Veranstaltungsanfragen an das öffentliche Recht, insbesondere die Grundrechte der anfragenden Veranstalter gebunden. Bei Veranstaltungsanfragen sind daher regelmäßig die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, das Recht auf Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG und das Recht auf freie Berufsausübung nach Art. 12 GG zu beachten.

Aus diesen Grundrechten folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Veranstalter einen Anspruch auf Zugang zur öffentlichen Einrichtung (also zur Paderhalle) geltend machen können, wenn

- die angefragten Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben sind,
- die Personenkapazität und
- der Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung gewahrt wird
- und die Veranstaltung im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet, also keine verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich relevanten Inhalte konkret zu erwarten sind oder sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die vorstehenden Kriterien werden bei jeder künstlerischen und gesellschaftlichen Veranstaltung im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH zugrunde gelegt. Werden diese Kriterien erfüllt, besteht ein sog. „öffentlich-rechtlicher Kontrahierungszwang“, also ein Anspruch des Veranstalters auf Abschluss eines Veranstaltungsvertrages und damit auf Zugang zur öffentlichen Einrichtung.

### **Welche Veranstalter oder Veranstaltungen können/dürfen in der Paderhalle stattfinden, welche nicht?**

Aus den vorstehenden Grundsätzen können Sie bereits erkennen, dass grundsätzlich solche Veranstaltungen in der Paderhalle stattfinden können, welche sich im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne umsetzen lassen und dabei den Widmungszweck der Paderhalle, dem künstlerischen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Paderborn zu dienen nicht widersprechen.

Abgelehnt werden hingegen Veranstaltungen, welche dem Widmungszweck der Paderhalle nicht unterliegen, in deren Rahmen Verstöße gegen das geltende Recht konkret zu erwarten sind, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Störungen oder Rechtsverstöße von der Veranstaltung selbst ausgehen müssen. Polarisierende Gegendemonstrationen im Umfeld hingegen sind in der Regel nicht als Ablehnungsgrund einer

Veranstaltung geeignet, da es sich um Eingriffe Dritter handelt. Nicht strafbare politische Inhalte oder auch eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz genügen ebenfalls nicht zu einer Ablehnung eines Veranstalters im Rahmen der Zugangsansprüche zu öffentlichen Einrichtungen.

**Wie bewertet die Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH eine polarisierende Veranstaltung im Einzelfall?**

Jede evtl. polarisierende Veranstaltung wird intensiv nach Maßgabe der genannten Entscheidungskriterien überprüft, bevor ein Vertragsschluss erfolgt. Die Veranstaltung muss im Rahmen der genehmigten Personkapazitäten stattfinden und dem Widmungszweck der Halle entsprechen.

Die im Rahmen einer polarisierenden Veranstaltung angekündigten Inhalte finden im Rahmen der grundrechtlich garantierten Meinungsäußerung des Veranstalters statt, deren Inhalte die Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH inhaltlich in keiner Weise für sich vereinnahmen.

Wenn Äußerungen und Diskussionen keinen Verstoß gegen bestehende Rechtsnormen oder eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, besteht für die Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH ein öffentlich-rechtlicher Kontrahierungszwang hinsichtlich auch polarisierender Anfragen.

Die Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH betreibt die Paderhalle als öffentliche Einrichtung und damit auch als Bühne für einen demokratischen Meinungs Austausch. Es ist hingegen keine Aufgabe der Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH ein Veranstaltungsprogramm mit eigener künstlerischer, politischer oder gesellschaftlicher Zielsetzung zu kuratieren. Auf einer dem demokratischen Diskurs gewidmeten Bühne finden daher auch Veranstaltungen statt, welche durch ihre gesellschaftliche oder politische Zielsetzung zu polarisierenden öffentlichen Diskursen führen. Es ist allerdings auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts keine Aufgabe der Betreiber öffentlicher Einrichtungen, den Meinungs diskurs durch willkürliche Veranstaltungsverbote zu unterbinden.

Selbstverständlich wird die Paderborner Stadthallen-Betriebs GmbH die Durchführung polarisierender Veranstaltungen genauestens überprüfen und bei strafbarem Verhalten auch konsequente Entscheidungen zur Unterbindung der Straftaten und zur Anzeige der Verantwortlichen treffen.